policy:brief]
No.5
Dezember 2025

Vereinsverbote und was dann?

Die Rolle von Vereinsverboten in der Bekämpfung von Islamismus

Mit dem jüngsten Vereinsverbot gegen „Muslim Interaktiv“ im November 2025 hat das Bundesinnenministerium ein deutliches Signal im Umgang mit islamistischen Strukturen gesetzt. Zugleich zeigt der Blick auf die vorangegangenen Entwicklungen im Umfeld von „Muslim Interaktiv“, „Generation Islam“ und „Realität Islam“, dass sich islamistische Akteur*innen längst auf staatliche Eingriffe eingestellt haben. Trotz formaler Auflösungen blieben Inhalte, Narrative und Akteursnetzwerke bestehen; teils erreichen sie sogar neue Zielgruppen durch modernisierte Auftritte, jugendaffine Ästhetiken und professionalisierte Mobilisierung. Diese Dynamiken machen deutlich, dass Vereinsverbote zwar notwendige Eingriffe darstellen, ihre Wirksamkeit aber begrenzt bleibt, wenn sie ausschließlich repressiv gedacht werden. Erst in der engen Verzahnung mit präventiven Perspektiven lassen sich ideologische Kontinuitäten, Anschlussfähigkeiten und Nachfolgeformate nachhaltig adressieren.

Ivo Lisitzki
Referent
BAG RelEx

Jamuna Oehlmann
Geschäftsführerin
BAG RelEx

Das jüngste Verbot von „Muslim Interaktiv" im November 2025 hat erneut gezeigt, welche zentrale Rolle Vereinsverbote im staatlichen Umgang mit islamistischen Strukturen spielen. Vereinsverbote stellen das wohl schärfste Instrument des demokratischen Rechtsstaats im Umgang mit verfassungsfeindlichen Vereinen und Infrastrukturen dar und sind demnach Ausdruck einer wehrhaften Demokratie. Sie dienen sowohl dem Schutz der freiheitlich-demokratischen Grundordnung als auch der Zerschlagung extremistischer Gruppierungen.[1] Durch ein Verbot können Vereinsräume geschlossen, Propagandamaterial beschlagnahmt und Vermögenswerte eingezogen werden. Versuchen Akteur*innen einer verbotenen Gruppierung, die Aktivitäten in neuer Form fortzuführen, drohen ihnen strafrechtliche Konsequenzen. Die Maßnahmen eines Vereinsverbots sind damit nicht nur symbolisch, sondern greifen auch auf operativer Ebene.[2]

Gleichzeitig sind Vereinsverbote ein wichtiges politisches Signal. Sie markieren die Grenze dessen, was eine demokratische Gesellschaft bereit ist auszuhalten, und fungieren damit als rechtlicher Rahmen. Indem sie klare Konsequenzen für verfassungswidriges Handeln aufzeigen, tragen sie zur Stärkung des demokratischen Gemeinwesens bei und schaffen ein Bewusstsein für die Werte, auf denen es beruht.[3]

Das Verbot des Islamischen Zentrums Hamburg im letzten Jahr zum Beispiel hat gezeigt, dass zielgerichtete und evidenzbasierte Verbote dabei helfen können, antidemokratische Institutionen zu schwächen und ihren Handlungsspielraum nachhaltig einzudämmen. Im Idealfall gelingt es den Akteur*innen des jeweiligen Vereins nach einem formellen Verbot nicht, die Inhalte und Netzwerke in vergleichbare oder neue Strukturen zu überführen. Neben der organisatorischen Schwächung haben Vereinsverbote oft auch spürbare wirtschaftliche Folgen: Durch Vermögensentzug und Beschlagnahmungen verlieren die Strukturen wichtige finanzielle Ressourcen. Besonders betroffen sind Gruppierungen, die für ihre inhaltliche Arbeit auf langfristige und verlässliche Finanzierungsquellen angewiesen sind. Hausdurchsuchungen im Zuge von Verboten führen zudem häufig dazu, dass weitere Verdachtsmomente und Erkenntnisse zutage treten, etwa zu konkreten Bedrohungslagen oder zur tatsächlichen Gewaltbereitschaft innerhalb der jeweiligen Szenen und Vereinsstrukturen.[4]

Die Frage nach der Wirkung

In der praktischen Umsetzung und Implementierung zeigt sich jedoch, dass die repressiven Maßnahmen des Vereinsverbots in ihrer Wirkung in einigen Fällen begrenzt sind, da sie nicht automatisch zu einer nachhaltigen Schwächung extremistischer Ideologien führen.[5] Verbotene Gruppierungen weichen auf lose Netzwerke und digitale Plattformen aus, gründen ideologisch geprägte Nachfolgeprojekte oder passen ihre Kommunikationsstrategien gezielt neu an, um Betätigungsverbote zu umgehen. Das heißt, dass das Vereinsverbot zwar bestehende Strukturen zerschlagen kann, die dahinter stehende Ideologie aber erhalten bleibt. Um dem effektiv und vor allem nachhaltig entgegenzuwirken, braucht es zunächst eine realistischere Einschätzung der Wirkung von Vereinsverboten, um diese dann strategisch in ganzheitliche Präventionsansätze einbetten zu können.

> ***Doch trotz Auflösung formaler Strukturen werden extremistische Gruppierungen durch Verbote nicht nur geschwächt, sondern durchlaufen häufig parallel einen strategischen Lernprozess, bei dem sie im Umgang mit staatlicher Repression ein hohes Maß an Anpassungsfähigkeit entwickeln.***

Doch trotz Auflösung formaler Strukturen werden extremistische Gruppierungen durch Verbote nicht nur geschwächt, sondern durchlaufen häufig parallel einen strategischen Lernprozess, bei dem sie im Umgang mit staatlicher Repression ein hohes Maß an Anpassungsfähigkeit entwickeln. In diesem Prozess beobachten extremistische Akteur*innen gezielt, wie staatliche Stellen reagieren und entwickeln aus dieser Erfahrung heraus neue Organisations- und Kommunikationsformen sowie neue Distributionsstrategien und -kanäle. Daran wird deutlich, dass Vereinsverbote zwar wichtige Eingriffe darstellen, zugleich aber auch unbeabsichtigte Nebeneffekte erzeugen und extremistische Strukturen im Zweifelsfall sogar nachhaltig

stärken können. Dies zeigt, dass repressive Maßnahmen als Instrument zur Bekämpfung extremistischer Ideologien, Gruppierungen und Vereine allein nicht ausreichen, um eine nachhaltige Wirksamkeit zu erzielen.[6]

Auch wenn Vereinsverbote also durchaus punktuell Wirkung entfalten können, zeigt sich in Bezug auf ihre Nachhaltigkeit, dass ihre tatsächliche Wirkung oftmals ambivalent bleibt. Vereinsverbote können und dürfen demnach nicht als Allheilmittel verstanden werden, da diese zwar Strukturen und sichtbare Handlungen maßgeblich eindämmen, Ideologien, Inhalte und narrative Deutungsmuster jedoch kaum einschränken können.

Fallbeispiel: Hizb ut-Tahrir

Besonders deutlich werden diese Dynamiken dort, wo Akteur*innen trotz formeller Verbote weiterwirken und ihre Strukturen in digitale oder informelle Räume verlagern. Am Beispiel der islamistischen Gruppierung Hizb ut-Tahrir (HuT) lässt sich dies praktisch ablesen. Seit 2003 ist die HuT in Deutschland aufgrund ihrer inhaltlichen Ausrichtung und demokratiefeindlichen Betätigung verboten. Durch das Verbot konnten zwar finanzielle Mittel und Güter der Gruppe beschlagnahmt werden und ein allgemeines Betätigungsverbot ausgesprochen werden, doch führte das Verbot nicht zu einer nachhaltigen Auflösung des Netzwerks.

Stattdessen verlagerten sich Aktivitäten zunehmend in lose, digitale oder transnationale Strukturen, insbesondere über Formate wie „Generation Islam“, „Realität Islam“ und „Muslim Interaktiv“. Alle drei Gruppen sprachen gezielt junge Muslim*innen vor allem über Themen wie Diskriminierung, religiöse Identität und gesellschaftliche Marginalisierung an. Sie setzten hierbei auf professionell inszenierte Inhalte, die sich äußerlich moderat gaben, inhaltlich jedoch ein dichotomes Weltbild zeichneten.

Mit dem Verbot von „Muslim Interaktiv“ hat das Bundesministerium des Innern (BMI) nun auf diese dezentralisierte Verbreitung von HuT-bezogenen Inhalten reagiert. Die Gruppierung war dem Verbot aber bereits mit einer weitestgehenden Umstrukturierung in personalisierte Accounts sowie dem Upload von Inhalten auf anderen Kanälen zuvorgekommen. Ein wirklicher Einschnitt lässt sich daher bislang weder personell, ideologisch noch inhaltlich feststellen. Dies verdeutlicht, wie flexibel und strategisch anpassungsfähig islamistische Szenen agieren und wie damit die Wirkung von Verboten in Teilen konterkariert wird.
Diese Dynamiken zeigen, dass Vereinsverbote ihre Grenzen haben und deshalb durch präventive Ansätze flankiert werden müssen. Nur so lassen sich ideologische Kontinuitäten und Nachfolgeformate nachhaltig adressieren.[7]

Risiken der Stigmatisierung durch Vereinsverbote

Neben diesen strukturellen Grenzen besteht die Gefahr, dass Vereinsverbote und die Diskurse darum in öffentlichen Debatten unbeabsichtigte Nebenwirkungen entfalten und stigmatisierende Dynamiken begünstigen können. Politische und mediale Diskurse über Vereinsverbote richten sich zwar gegen verfassungsfeindliche Organisationen, erzeugen jedoch häufig unbeabsichtigte Nebenwirkungen.

> ***Dies verdeutlicht, wie flexibel und strategisch anpassungsfähig islamistische Szenen agieren und wie damit die Wirkung von Verboten in Teilen konterkariert wird.***

In öffentlichen Debatten verschwimmen dabei nicht selten die Grenzen zwischen islamistischen Akteur*innen und muslimischem Leben insgesamt, sodass pauschalisierende Zuschreibungen entstehen. Dadurch kann der Eindruck eines latenten Generalverdachts gegenüber Muslim*innen verstärkt werden. Statt differenzierter Betrachtungen islamistischer Strukturen werden religiöse Praxis und muslimische Lebensrealitäten in sicherheitspolitische Deutungsrahmen eingeordnet. Diese Form der Darstellung übersieht die Vielfalt muslimischer Communitys und trägt zur gesellschaftlichen

Ausgrenzung bei. Daher können Diskurse um Vereinsverbote generell die Wahrnehmung vieler Muslim*innen verstärken, nicht als selbstverständlicher Teil der demokratischen Gesellschaft anerkannt zu sein, sondern sich ständig rechtfertigen und von extremistischen Strömungen distanzieren zu müssen.[8]

Darüber hinaus verfestigt die Art dieser Debatten das Bild „des Islam“ als grundsätzlich ambivalent oder gar inkompatibel mit den Werten des Grundgesetzes. Die wiederholt öffentlich vorgetragene Forderung, Muslim*innen müssten sich gegenüber extremistischen Strömungen, Vereinen und allgemein Akteur*innen positionieren oder distanzieren deutet auf eine tief sitzende strukturelle Zuschreibung von Fremdheit sowie eine grundlegende Problematisierung von Muslim*innen und islamischen Institutionen hin. Anstatt die Vielfalt muslimischen Lebens und das breite zivilgesellschaftliche Engagement vieler Muslim*innen sichtbar zu machen, geraten sie in den Fokus sicherheitspolitischer und integrationspolitischer Narrative. Diese einseitige Darstellung übersieht nicht nur die religiöse und politische Heterogenität innerhalb muslimischer Gemeinschaften, sondern trägt auch zur gesellschaftlichen Ausgrenzung bei.[9]

Islamistische Gruppierungen beziehen sich direkt auf Diskurse um Verbotsverfahren, insbesondere dann, wenn diese pauschalisierend geführt werden. Sie werden inhaltlich aufgegriffen, emotional aufgeladen und in eine ideologische Gegenerzählung überführt. So entstehen dichotome Weltbilder, in denen der demokratische Staat als feindlich und die eigene Gemeinschaft als bedroht dargestellt wird. Eine Teilhabe in der extremistischen Gruppe wird damit als Safe Space und Rückzugsort stilisiert. Islamistische Narrative in Bezug auf Verbotsdiskurse können somit identitätsstiftend wirken und Anschlussfähigkeit über emotionalisierende Ansprachen schaffen.[10]

Prävention als Voraussetzung für nachhaltige Wirksamkeit

Aus diesen Dynamiken ergibt sich die Notwendigkeit, Vereinsverbote systematisch durch präventive Ansätze zu flankieren. Sicherheitspolitische Maßnahmen zielen zwar darauf ab, extremistische Inhalte und Aktivitäten zu identifizieren und diese zu unterbinden, doch wie beschrieben können Vereinsverbote dazu führen, dass sich die Aktivitäten verbotener Gruppierungen in digitale oder informelle Räume verlagern und ideologische Anschlussfähigkeiten damit weiterhin bestehen bleiben. Darüber hinaus wirken Erfahrungen von Diskriminierung und Ausgrenzung häufig als Teil marginalisierender Prozesse und schaffen Anschlussstellen für ideologisierte Inhalte, die von extremistischen Akteur*innen aufgegriffen werden, um Zugehörigkeit und Sinn zu vermitteln. Repressive Maßnahmen allein reichen daher nicht aus, um extremistische Einflussnahme langfristig einzudämmen.[11] Genau hier setzt Präventionsarbeit an. Sie adressiert jene Faktoren, die Radikalisierungsprozesse begünstigen, und stärkt zugleich Resilienz sowie gesellschaftliche Teilhabe. Durch den Aufbau vertrauensvoller Beziehungen und niedrigschwelliger Angebotsformate gelingt es zivilgesellschaftlichen Akteuren häufig, Zugang zu Menschen zu finden, die staatlichen Institutionen mit Misstrauen begegnen.

Prävention ist kein Ersatz und kein Gegenpart zu sicherheitspolitischen Maßnahmen, sondern eine notwendige Ergänzung.

Präventionsarbeit schafft demnach Räume für Anerkennung, Empowerment und kritische Auseinandersetzung und trägt zur Bearbeitung erlebter Ausgrenzungserfahrungen ebenso bei wie zur Stärkung von Resilienz und gesellschaftlicher Teilhabe bei. Dafür braucht es jedoch langfristige Ressourcen, institutionelle Verankerung und eine flexible Projektlandschaft, die auf lokale Bedarfe reagieren kann.[12]

Prävention ist demnach kein Ersatz und kein Gegenpart zu sicherheitspolitischen Maßnahmen, sondern eine notwendige Ergänzung. Erst das Zusammenspiel verschiedener Akteure und Perspektiven ermöglicht eine ganzheitliche und nachhaltige Strategie gegen extremistische Ideologien. Während staatliche Maßnahmen auf

die Zerschlagung formaler Strukturen zielen, adressiert Präventionsarbeit die individuellen und gesellschaftlichen Bedingungen, die Radikalisierungsprozesse ermöglichen. Vereinsverbote müssen daher in eine umfassendere Gesamtstrategie eingebettet sein, die präventive Perspektiven systematisch mitdenkt. Hierbei gilt es besonders, eine Zusammenarbeit auf Basis von gegenseitigem Respekt sowie der Anerkennung verschiedener Perspektiven und Arbeitsaufträge sicherzustellen.[13]

Ausblick

Vereinsverbote bleiben ein entscheidendes Instrument des demokratischen Rechtsstaates, um verfassungsfeindliche Strukturen zu unterbinden. Ihre Wirksamkeit ist jedoch begrenzt, solange ideologische Kontinuitäten und digitale Anschlussfähigkeit unberührt bleiben. Eine langfristige Eindämmung extremistischer Inhalte gelingt daher nur in der Verbindung repressiver Maßnahmen mit einer strategisch verankerten Präventionsarbeit.

Dafür braucht es verlässliche Strukturen der Zusammenarbeit zwischen staatlichen und zivilgesellschaftlichen Akteur*innen sowie eine klare Kommunikation über Zielrichtung und rechtliche Grundlagen von Vereinsverboten. Nur wenn Verbote nachvollziehbar begründet und vermittelt werden und nicht in stigmatisierende Diskurse über muslimisches Leben eingebettet sind, entfalten sie ihre intendierte Wirkung, ohne unbeabsichtigte Gegenmobilisierung oder gesellschaftliche Ausgrenzung zu verstärken.

Ein solcher ganzheitlicher Ansatz stärkt demokratische Teilhabe, erhöht die gesellschaftliche Resilienz und ermöglicht es, extremistischen Ideologien nachhaltig entgegenzuwirken.

Handlungsempfehlungen

1: Prävention mit repressiven Maßnahmen in Bezug auf Vereinsverbote verzahnen

Da Vereinsverbote zwar formale Strukturen zerschlagen, ideologische Kontinuitäten und digitale Anschlussfähigkeit jedoch häufig bestehen bleiben, müssen sicherheitspolitische Eingriffe konsequent durch stabile Präventionsstrukturen ergänzt werden. Präventionsarbeit adressiert jene Faktoren, die Radikalisierungsprozesse begünstigen, stärkt Resilienz und Teilhabe und schafft Zugänge zu Zielgruppen, die staatlichen Institutionen mit Misstrauen begegnen. Bund und Länder sollten Prävention daher als festen Bestandteil ihrer Strategien zur Bekämpfung extremistischer Ideologien institutionell absichern und langfristig finanzieren.

2: Intersektorale Kooperation ausbauen, um der Verlagerung von extremistischen Aktivitäten nach Verboten frühzeitig entgegenwirken zu können

Die Verlagerung extremistischer Aktivitäten in digitale, informelle oder transnationale Strukturen nach Vereinsverboten zeigt, dass isolierte Perspektiven nicht ausreichen, um die Dynamiken vollständig zu erfassen. Eine engere Zusammenarbeit zwischen Sicherheitsbehörden, Forschung und zivilgesellschaftlichen Trägern ermöglicht eine frühzeitige Identifikation von Nachfolgeformaten, neuen Mobilisierungsformen und digitalen Trendbewegungen. Intersektorale Kooperationsstrukturen sollten daher auf allen Ebenen systematisch gestärkt und dauerhaft verankert werden.

3: Sensibler Umgang mit Diskursen über Vereinsverbote

Eine klare Kommunikation über die rechtliche Grundlage und Zielrichtung von Vereinsverboten kann zur Transparenz und Vertrauensbildung beitragen und einer ideologischen Instrumentalisierung durch extremistische Akteur*innen entgegenwirken. Es sollte daher darauf geachtet werden, dass diese Debatten differenziert, rechtlich fundiert und im Einklang mit demokratischen Grundwerten geführt werden, da sie das Risiko bergen, Ausgrenzungserfahrungen junger Muslim*innen ungewollt zu verstärken – insbesondere dann, wenn sie einseitig oder stigmatisierend geführt werden.

Endnoten

[1] Bundesministerium des Innern. (o. J.) Vereinsverbote sind Ausdruck unserer wehrhaften Demokratie. Von https://www.bmi.bund.de/DE/themen/sicherheit/extremismus/vereinsverbote/vereinsverbote-node.html abgerufen.

[2] Lang, J. P. 2023, 21. November. Mit Verboten gegen Reichsbürger oder Hamas – was es bringt und wo die Grenzen sind. Von https://www.br.de/nachrichten/deutschland-welt/mit-verboten-gegen-reichsbuerger-oder-hamas-was-es-bringt-und-wo-die-grenzen-sind,Tvsh4jF abgerufen.

[3] Gerlach, J. (2013). Der Umgang mit politischem Extremismus auf dem Prüfstand – Vereinsverbote in Deutschland seit 1990. In: G. Hirscher & E. Jesse (Hrsg.), Extremismus in Deutschland. Schwerpunkte, Vergleiche, Perspektiven (S. 527–548). Baden-Baden: Nomos.

[4] Deutschlandfunk. (2025, 22 April). Wie rechtsextreme Vereine trotz Verboten weitermachen. Von https://www.deutschlandfunk.de/rechtsextreme-vereine-verbot-wirkung-100.html abgerufen.

[5] Lippitsch, C. (2025, 7. Oktober). Vereinigungsverbote zur Bekämpfung von Islamismus. Ein zweischneidiges Schwert? In Infodienst Radikalisierungsprävention – Rechtlicher Rahmen. Bonn: Bundeszentrale für politische Bildung. Von https://www.bpb.de/themen/infodienst/570395/vereinigungsverbote-zur-bekaempfung-von-islamismus/ abgerufen.

[6] Tagesschau. (2023, 5 November). Was bringen die Verbote rechtsextremistischer Vereinigungen? Von https://www.tagesschau.de/inland/innenpolitik/verbot-rechtsextreme-vereinigungen-100.html abgerufen.

[7] Möller, P. (2025, 15. Juli). Das Ende von Generation Islam und Realität Islam – Alter Wein in neuen Schläuchen. Von https://www.bag-relex.de/forumrelex-2025/das-ende-von-generation-islam-und-realitaet-islam/ abgerufen.

[8] Hyökki, L. & Cubelic, D. (Hrsg.). (2023). Lokale Maßnahmen gegen antimuslimischen Rassismus. Handlungsempfehlungen für Stadtverwaltungen und ihre Partner*innen. Heidelberg: European Coalition of Cities Against Racism (ECCAR e. V.). Von https://www.eccar.info/sites/default/files/document/GER-ECCAR%20Leitfaden%20Lokale%20Ma%C3%9Fnahmen%20gegen%20antimuslimischen%20Rassismus.pdf abgerufen.

[9] Unabhängiger Expertenkreis Muslimfeindlichkeit (2023). Eine deutsche Bilanz: Muslimfeindlichkeit. Bericht des Unabhängigen Expertenkreises Muslimfeindlichkeit. Berlin: Bundesministerium des Innern und für Heimat. Von https://www.deutsche-islam-konferenz.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Publikationen/Studien/uem-abschlussbericht.pdf?__blob=publicationFile&v=11 abgerufen.

[10] Hartwig, F. (2025, 11. April). Islamistische Propaganda auf Social Media. Aus Politik und Zeitgeschichte, 75(16/19), 22–28. Von https://www.bpb.de/shop/zeitschriften/apuz/islamismus-2025/561179/islamistische-propaganda-auf-social-media/ abgerufen.

[11] Lang, J. P. (2023, 21. November). Mit Verboten gegen Reichsbürger oder Hamas – was es bringt und wo die Grenzen sind. Von https://www.br.de/nachrichten/deutschland-welt/mit-verboten-gegen-reichsbuerger-oder-hamas-was-es-bringt-und-wo-die-grenzen-sind,Tvsh4jF abgerufen.

[12] Oehlmann, J. (2025, 11. April). Präventionsarbeit gegen Islamismus. Aus Politik und Zeitgeschichte, 75(16/19), 35–40. Von https://www.bpb.de/shop/zeitschriften/apuz/islamismus-2025/561181/praeventionsarbeit-gegen-islamismus/ abgerufen.

[13] Heß, M. K., Lisitzki, I. & Oehlmann, J. (2024, September). Stärken, schützen, verhindern? Ein ganzheitlicher Ansatz zur Islamismusprävention. Policy Brief No. 1. Berlin: BAG RelEx e. V. Von https://www.bag-relex.de abgerufen.

Bundesarbeitsgemeinschaft
religiös begründeter Extremismus e. V.

Oranienstraße 58, 10969 Berlin
Tel.: 030 92126289
E-Mail: info@bag-relex.de
www.bag-relex.de
@bag_relex

Herausgeberin: BAG RelEx e. V.

Autor*innen: Ivo Lisitzki, Jamuna Oehlmann

Layout: Miriam Katharina Heß, Frederik Braune

Fotos: Ivo Lisitzki ©Cengiz Karahan für BAG RelEx;
Jamuna Oehlmann ©Michel Buchmann für BAG RelEx

Redaktionsschluss: 2. Dezember 2025

BAG RelEx steht für Bundesarbeitsgemeinschaft religiös begründeter Extremismus e. V. Wir sind ein gemeinnütziger Verein, der im November 2016 mit dem Gedanken gegründet wurde, eine Plattform für Vernetzung, fachlichen Austausch, inhaltliche Weiterentwicklung und Interessenvertretung der zivilgesellschaftlichen Träger im Arbeitsfeld der Demokratieförderung und Prävention von religiös begründetem Extremismus zu schaffen. Diese Aspekte sind nach wie vor Ziele und Grundlagen unserer Arbeit. Unser inhaltlicher Schwerpunkt liegt aktuell auf der Prävention von islamistischem Extremismus.

Als Dachorganisation von rund 40 Mitgliedsorganisationen in ganz Deutschland stehen wir für eine Vielfalt an Ansätzen und Methoden. Diese spiegeln die langjährigen Erfahrungen im Arbeitsbereich wider.

Wir verstehen uns als Plattform für zivilgesellschaftliche Akteure sowie als Schnittstelle zwischen Zivilgesellschaft, Politik, Medien und Öffentlichkeit.

wissenschaft:praxisnah

Gefördert durch die bpb: Bundeszentrale für politische Bildung

*Die Veröffentlichung stellt keine inhaltliche Meinungsäußerung der Bundeszentrale für politische Bildung dar. Für inhaltliche Aussagen tragen die Autor*innen die Verantwortung.*